



An alle ordentlichen Mitglieder des  
**BERLINER APOTHEKER-VEREIN**  
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

Carmerstr. 3  
10623 Berlin-Charlottenburg  
Telefon: (030) 31 59 42-0

**Nur für BAV-Mitglieder**  
**Vervielfältigung nicht gestattet!**

04/2016 – 2. Februar 2016

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
bitte beachten Sie die folgenden Informationen.

### **Neuer Versorgungsvertrag regelt** **Arzneimittelversorgung nicht registrierter Flüchtlinge**

Asylsuchende melden sich in Berlin nach ihrer Ankunft beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo), um sich dort offiziell registrieren zu lassen. Nach der behördlichen Erfassung erhalten sie u.a. die Möglichkeit, bei Bedarf medizinische Leistungen nach dem im Asylbewerberleistungsgesetz geregelten Umfang in Anspruch zu nehmen.

In Anbetracht der hohen Zahl der in Berlin eintreffenden Flüchtlinge ist eine sofortige Registrierung allerdings weiterhin nicht in jedem Fall möglich.

Bislang war die Versorgung der noch nicht registrierten Asylsuchenden mit Arzneimitteln nicht vertraglich geregelt und wurde zum Teil auf der Basis von Spenden durchgeführt. Sofern in Apotheken ärztliche Verordnungen für diesen in der Regel mittellosen Personenkreis vorgelegt wurden, waren Versorgung und Abrechnung oft mit Fragen und Unsicherheiten verbunden.

Mit **Wirkung zum 1. Februar 2016** hat der Berliner Apotheker-Verein nun einen Vertrag mit dem Land Berlin geschlossen, der die Versorgung nicht registrierter Flüchtlinge mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln regelt und für die Apothekerinnen und Apotheker in dieser Hinsicht **Rechtssicherheit** schafft.

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des neuen Versorgungsvertrages.

**Gegenstand des Vertrages** ist die **Versorgung von kurzerfassten Asylsuchenden**, die noch nicht registriert wurden und deshalb weder über eine elektronische Gesundheitskarte (eGK) noch über einen Behandlungsschein verfügen, die aber bereits namentlich erfasst wurden und ein mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination versehenes Armband erhalten haben, **mit Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln** gemäß den §§ 31 und 33 SGB V.

Weiterhin regelt der Vertrag die Versorgung von Asylsuchenden, die eine ärztliche Verordnung in einer **Rettungsstelle** oder einem **Med-Punkt** erhalten haben sowie die **Lieferung von Sprechstundenbedarf**.

**Grundsätze der Leistungserbringung:** Bei der Versorgung, Preisberechnung und Abrechnung sind grundsätzlich die Bestimmungen des **Arzneimittelversorgungsvertrages Berlin** sowie des **Hilfsmittelversorgungsvertrages Berlin** anzuwenden, die auch im Verhältnis zur AOK Nordost gelten.

Die Vorgaben der Arzneimittelverschreibungsverordnung und die betäubungsmittelrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

**Verordnungen:** Arznei-, Verband- und Hilfsmittel sollen auf **Muster-16-Rezepten** (also „rosa Kassenrezepten“) verordnet werden. In den **Med-Punkten** ausgestellte „**blaue Privatrezepte**“ und in **Rettungsstellen** für Asylsuchende ausgestellte **Privatrezepte** können ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Vertrages abgerechnet werden.

Auf der Verordnung vermerkt der Arzt den **Namen, Vornamen und das Geburtsdatum** des Asylsuchenden sowie die auf dem Armband vermerkte **Buchstaben-Zahlen-Kombination** oder die **Registrierungsnummer**. Fehlen einzelne Angaben zum Asylsuchenden (Geburtsdatum oder Vorname), kann der Apotheker diese unter Anbringung seines Namenszeichens **ergänzen**, sofern ihm die Angaben bekannt sind.

**Kostenträger:** Als Kostenträger ist „**Asyl Berlin**“ oder „**KV Berlin-Asyl**“ angegeben. Ist auf einer Verordnung ein Bezirkssozialamt oder Bezirk, das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) oder der Name einer Unterbringungseinrichtung als Kostenträger angegeben oder ist die Verordnung anhand der Kostenträgerangabe eindeutig der Versorgung Asylsuchender im Sinne dieses Vertrages zuzuordnen, kann die Apotheke klarstellend die Kostenträgerangabe „Asyl Berlin“ ergänzen.

Ist auf dem Verordnungsblatt jedoch eine Kostenträgerangabe wie **AOK Nordost (Berlin) A, U oder J** vermerkt bzw. **AOK Nordost (Berlin) SHV A/Asyl** o.ä., sind die Verordnungen wie bisher **ohne Änderung** der Kostenträgerangabe **über die AOK Nordost abzurechnen!**

**Arzneimittelauswahl:** Grundsätzlich sind bei der Versorgung nach den Bestimmungen dieses Vertrages die auch für den GKV-Bereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Damit wird klargestellt, dass z.B. Packungsgrößen mit demselben **Packungsgrößenkennzeichen** nach der Packungsgrößenverordnung als identisch gelten und dass die Regelungen zur **Aut-idem-Substitution** angewandt werden können.

Das bedeutet weiterhin, dass dieselben Leistungseinschränkungen gelten, die auch bei der Versorgung von GKV-Versicherten zu berücksichtigen sind. **Nicht apothekenpflichtige** (also freiverkäufliche) **Arzneimittel** und Arzneimittel, die als **Lifestyle-Arzneimittel** oder **Negativlistenpräparate** in den Anlagen der Arzneimittel-Richtlinie **von der Verordnungsfähigkeit ausgeschlossen** sind, können daher nicht auf der Grundlage dieses Vertrages abgegeben und abgerechnet werden. Die Verordnungsfähigkeit von **OTC-Arzneimitteln** für Erwachsene ist auf die in der Anlage I zur Arzneimittel-Richtlinie genannten Ausnahmen beschränkt.

**Keine weitergehende Prüfpflicht:** Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung des Apothekers zur Nachprüfung der Zugehörigkeit zu dem Personenkreis der Asylsuchenden sowie zur Prüfung der Verordnungsfähigkeit des verschriebenen Mittels hinsichtlich der Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes besteht ausdrücklich nicht.

**Keine Zuzahlung und keine Mehrkosten:** Asylsuchende sind von der Zahlung der **Zuzahlung** befreit. Die Apotheke ist berechtigt, dies auf der Verordnung bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben des Arztes zu vermerken. Von Asylsuchenden sind ebenfalls **keine Mehrkosten** zu erheben. Arzneimittel, deren Preis über dem Festbetrag liegt, sind daher dem Land Berlin in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

**Sprechstundenbedarf:** Die Verordnung von Sprechstundenbedarf erfolgt entweder auf Muster-16-Rezepten oder auf den bekannten, für die Verordnung von Sprechstundenbedarf üblichen Anforderungsformularen, die mit dem Vermerk „Sprechstundenbedarf“ versehen sind. Als Kostenträger ist „Asyl Berlin“ bzw. ggf. „KV Berlin-Asyl“ angegeben.

Anders als im Regelverfahren müssen diese Sprechstundenbedarfs-Verordnungen vor der Belieferung durch die Apotheke **nicht von der AOK Nordost vorab genehmigt werden**, sondern können direkt beliefert werden.

**Impfstoffe** werden **grundsätzlich als Sprechstundenbedarf** verordnet und nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie auf Basis des Arzneimittelversorgungsvertrages Berlin abgerechnet.

**Hilfsmittelverordnungen:** Vor der Versorgung mit Hilfsmitteln ist grundsätzlich eine **Genehmigung** beim LAGeSo einzuholen. Die Versorgung mit Hilfsmitteln **bis zu einer Wertgrenze von 200,- Euro inkl. Mehrwertsteuer je Verordnungszeile** kann **ohne vorherige Genehmigung** erfolgen. Die Versorgung auf der Grundlage von Dauerverordnungen bzw. mit Hilfsmitteln, die dem Asylsuchenden leihweise überlassen werden (z.B. Milchpumpen), ist grundsätzlich nicht möglich. Im medizinisch begründeten Einzelfall kann eine als Dauerverordnung oder zur Miete ausgestellte ärztliche Verordnung dem LAGeSo zur Genehmigung eingereicht werden.

**Abrechnung:** Die Apotheke rechnet ihre Leistungen monatlich grundsätzlich nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung erfolgte, bis zum Ende des folgenden Monats gegenüber dem LAGeSo in einer Rechnung ab. Die Abrechnung (auch der Privatrezepte, die in Med-Punkten oder Rettungswachen für Asylsuchende ausgestellt wurden) erfolgt über die **Rezeptabrechnungsstelle**.

**Apothekenabschlag:** Die Apotheken gewähren dem LAGeSo den gesetzlichen Abschlag gemäß § 130 SGB V. Die Gewährung des Abschlags setzt voraus, dass die Rechnung der Apotheke (Abs. 1

Ziffer 1) innerhalb von 10 Tagen nach Eingang (Valutastellung auf das Konto der Apotheke oder Rezeptabrechnungsstelle) beglichen wird.

Abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Verfahren (nach § 2 Satz 5 AMRabG) veranlassen die Apotheken im Auftrag des LAGeSo ihre Rezeptabrechnungsstellen, die Herstellerabschläge nach § 130a Absatz 1, 1a, 2, 3, 3a und 3b SGB V einzuziehen und mit ihren Forderungen gegenüber dem LAGeSo zu verrechnen. Das Rabattinkassorisiko verbleibt dabei beim Kostenträger.

Der vorliegende Vertrag bietet den Apothekerinnen und Apothekern ein **hohes Maß an Rechtssicherheit und Schutz vor Beanstandungen**. So verschafft Ihnen etwa die Ausnahmeregelung, wonach die Apotheke im begründeten Einzelfall von grundsätzlich anzuwendenden sozialrechtlichen Regelungen abweichen kann (§ 3 Abs. 1 Satz 2), die Möglichkeit, die sichere und zeitnahe Versorgung der Patienten in angemessener Weise gegen die exakte Beachtung bestimmter formaler Vorgaben abzuwägen. Derartige Spielräume in vertraglichen Regelungen drücken das Vertrauen der Vertragspartner in die verantwortungsbewusste Umsetzung durch die Apothekerinnen und Apotheker aus. Beim Umgang mit den gebotenen Spielräumen kommt es daher ganz besonders auf das **Augenmaß** und **Verantwortungsbewusstsein** jedes Einzelnen an.

Weitere Informationen und den vollständigen Vertrag in Papierform erhalten Sie mit dem kommenden BAV-Rundschreiben. Sie finden den kompletten Vertragstext zusätzlich im Mitgliederbereich der BAV-Internetseite unter *Rundschreiben > Verträge > Vertrag zur Versorgung kurzerfasster Asylsuchender*.

Mit freundlichen Grüßen

BERLINER APOTHEKER-VEREIN  
Apothekerverband Berlin (BAV) e.V.



Dr. Rainer Bienfait  
Vorsitzender



Dr. Susanne Damer  
Geschäftsführerin